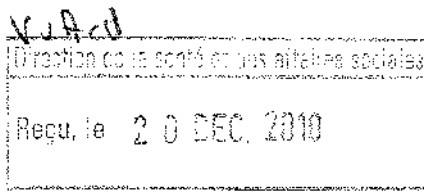




CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG _____



20 DEC
-Fid

Tribunal cantonal
Kantonsgericht

603 2009-241
603 2009-242
603 2010-33

Urteil vom 7. Dezember 2010

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESETZUNG Präsident: Michel Wuilleret
 Richter: Josef Hayoz, Marianne Jungo

PARTEIEN **Herrn X, ...**,
 Beschwerdeführer, verbeiständet durch seinen Vormund (V) alle vertreten durch
 Rechtsanwältin (R),

gegen

SOZIALKOMMISSION ..., Vorinstanz,

GEGENSTAND Sozialhilfe und Sozialvorsorge

Beschwerde vom 11. November 2009 gegen den Entscheid vom 30. September 2009.

Sachverhalt

A. Herrn X, geboren 1956, und seine im Jahre 1960 geborene Frau Y haben zwei Kinder: S, geboren 1988, Lehrling, und T, geboren 1991, Gymnasiastin. T. ist mit einem nigerianischen Staatsangehörigen verheiratet. Herrn X wurde am 9. Juni 2004 auf eigenes Begehren verbeiständet. Diese Massnahme wurde am 23. Oktober 2009 aufgehoben. Seit dem 30. Juli 2010 ist Herr X auf eigenes Begehren bevormundet. Er ist aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig; das Verfahren um Zusprechung einer IV-Rente ist offenbar noch hängig. Frau Y ist in einem Alters- und Pflegeheim teilzeitbeschäftigt und erzielt ein monatliches Nettogehalt von durchschnittlich 2'500 Franken.

B. Mit Verfügung vom 31. Juli 2008 beschloss die Sozialkommission ... (nachfolgend: Kommission), die Familie XY wirtschaftlich zu unterstützen. Bei der Bemessung der Hilfe ging sie von einer wirtschaftlichen Unterstützungseinheit für Eltern und Kinder aus, weshalb sie den Grundbedarf nach dem Ansatz für einen Vier-Personen-Haushalt auf 2'054 Franken bemass (vgl. die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe [nachfolgend: SKOS-Richtlinien] in der Fassung der 4. überarbeiteten Ausgabe, April 2005, mit den Ergänzungen 12/05, 12/07 und 12/08] B.2.2; Art. 2 Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz [nachfolgend: Verordnung; SGF 831.0.12]). Sie kürzte den Grundbetrag um 300 Franken mit der Begründung, der Sohn S. könne in diesem Umfang für den Unterhalt der Familie beitragen. Die Tochter T. ist mittlerweile aus der elterlichen Wohnung ausgezogen und wohnt in Bern, wo sie angeblich von den dortigen Behörden wirtschaftliche Unterstützung zugesprochen erhält.

C. Im September 2008 bewarb sich T. um ein Stipendium für das Schuljahr 2008 / 2009. Das kantonale Amt für Ausbildungsbeiträge hiess das Gesuch am 27. Januar 2009 gut und gewährte Stipendien in der Höhe von 9'016 Franken. Bereits am 1. Mai 2008 erhielt T. Stipendien zugesprochen.

D. Mit Verfügung vom 29. Juli 2009 stellte die Kommission die wirtschaftliche Hilfe ein und verpflichtete das Ehepaar XY, Leistungen von 9'016 Franken bis zum 31. August 2009 zurückzuzahlen. Zur Begründung gab sie an, die Eheleute hätten dem Amt für Bevölkerung und Migration zugesichert, für den Ehemann ihrer Tochter finanziell aufzukommen. Da sie mithin die Möglichkeiten hätten, für eine Drittperson zu sorgen, sei davon auszugehen, dass sie auch für ihren eigenen Unterhalt aufkommen könnten. Überdies hätte die Kommission erst vor Kurzem den Entscheid betreffend Stipendien erhalten. Da sie im vergangenen Schuljahr die gesamte Familie inklusive T. unterstützt habe, sei das Stipendium zurückzuerstatten; dieses gelte als Familieneinkommen.

Die gegen diesen Entscheid erhobene Einsprache wies die Kommission am 30. September 2009 ab. Unter anderem führte sie an, dass die in den Jahren 2007 und 2008 erhaltenen Stipendien nicht gemeldet worden seien. Diese hätten teilweise angerechnet werden sollen. Demnach sei nunmehr der Betrag von 11'878.85 Franken zurückzuerstatten.

E. Herr X liess am 11. November 2009 Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen und dem Kantonsgericht beantragen, ihm und seiner Frau ab dem 29. Juli 2009 Sozial-

hilfe zu gewähren und die Aufforderung zur Rückerstattung des Betrages von 9'016 Franken als unbegründet aufzuheben, Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege.

Die Kommission schloss auf Abweisung der Beschwerde.

F. Am 18. Februar 2010 wies der Instruktionsrichter das Armenrechtsgesuch im Wesentlichen mit der Begründung ab, eine anwaltliche Verbeiständung dränge sich nicht auf. Die von Herrn X hingegen erhobene Beschwerde hiess der III. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 31. Mai 2010 gut.

G. Auf Antrag von Herrn X führte das Gericht am 2. Dezember 2010 eine öffentliche Sitzung durch. Die Verhandlung war beschränkt auf den Parteivortrag. Ein Protokoll wurde nicht erstellt. Zur Sitzung erschienen das Ehepaar XY, Vormund V sowie deren Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin R. reichte ihre Kostenliste ein sowie die Verfügung vom 15. September 2010 der Vormundschaftsbehörde ..., Herrn X auf eigenes Begehren zu bevormunden. Nach dem Parteivortrag wurde die Verhandlung geschlossen mit dem Hinweis, dass das Urteil später schriftlich zugestellt werden wird.

Erwägungen

1. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung des Rechts, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, gerügt sowie eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Unangemessenheit kann vor dem Kantonsgericht nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft oder sie der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Behörde unterliegt oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Art. 78 Abs. 2 lit. a-c VRG). Gestützt auf Art. 96a Abs. 1 VRG prüft die Beschwerdeinstanz Entscheide einer Behörde, der nach der Gesetzgebung ein weiter Ermessensspielraum zusteht, mit Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für Entscheide über die Beurteilung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Benehmens einer Person sowie über die Gewährung einer Leistung, auf die nach der Gesetzgebung kein Rechtsanspruch besteht (Art. 96a Abs. 2 lit. a und b VRG).

2. Der Beschwerdeführer rügt die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens. Es sei falsch zu behaupten, er hätte den Ehemann seiner Tochter finanziell unterstützt und den Behörden eine entsprechende Zusicherung abgegeben. Er und seine Ehefrau hätten dem Schwiegersohn nur vorübergehend, von anfangs August bis zum 23. September 2009, Kost und Logis gewährt. Auch habe die Kommission ungenügend abgeklärt, was für Ausbildungskosten der Tochter im Gymnasium entstanden. Diese Kosten seien bei der Berechnung des Lebensunterhaltes der Familie nicht berücksichtigt worden. Neben den Fahrkosten und den Auslagen für die auswärtige Verpflegung würden auch Schulgeld sowie Ausgaben für Schulmaterial und Schulbücher anfallen. Mit dem Stipendium seien in erster Linie die Ausbildungskosten zu begleichen. In keiner Weise könne es die Meinung sein, dass damit der allgemeine Fami-

lienunterhalt zu decken sei. Oberdies beschränke sich die Rückerstattungspflicht auf den Fall, dass sich die wirtschaftliche Lage des Leistungsempfängers sehr verbessert habe. Dem sei nicht so. Er und seine Ehefrau lebten mit einem Einkommen von 2'500 Franken. Vermögen sei keines vorhanden. Auch sei es unzulässig, vor dem 20. Altersjahr gewährte materielle Hilfe zurückzuverlangen.

3. a) Ausgangspunkt und Anfechtungsobjekt im Verwaltungsgerichtsverfahren bildet die Verfügung. Daraus folgt, dass vor Kantonsgericht nur Rechtsverhältnisse beurteilt werden können, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde - hier die Kommission - vorgängig in Form einer Verfügung Stellung genommen hat. Der Streitgegenstand darf nicht ausserhalb des Verfügungsgegenstandes liegen (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. A., Bern 1983, S. 42 ff., 127 ff.; BGE 118 V 311E. 3b S. 313 f.). Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen, sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A., Zurich 1998, Rz. 403 ff.). Die Verfügung bildet demnach den Anfechtungsgegenstand des Beschwerdeverfahrens und gleichzeitig den Rahmen, der den Streitgegenstand begrenzt. Soweit also die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers Punkte betreffen, welche nicht Gegenstand des ersten Entscheids, der dagegen erhobenen Einsprache und des angefochtenen Entscheides bildeten, kann darauf nicht eingetreten werden (Art. 81 Abs. 3 VRG; ALFRED KÖLZ / JORG BOSSHART/ MARTIN ROHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zurich, 2. A., Zurich 1999, § 52 Rz. 3 f.).

b) Auf den Vorwurf des Beschwerdeführers, die Kommission habe die Ausbildungskosten der Tochter T. nur ungenügend abgeklärt, ist nicht einzutreten. Dieser Punkt war nicht Gegenstand der vorinstanzlichen Verfahren. Immerhin ist zu bemerken, dass die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 30. November 2009 darlegte, inwieweit sie die Ausbildungskosten berücksichtigte.

4. a) Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Ziel der wirtschaftlichen Hilfe ist die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums. Eine Kürzung oder der Entzug dieses verfassungsrechtlich geschützten Grundrechts ist unzulässig; nach Art. 36 Abs. 4 BV ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar (JORG PAUL MÜLLER / MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. A., 2008, S. 764 ff.). Anspruch auf staatliche Hilfe hat nur, wer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Sind diese nicht oder nicht mehr gegeben, hat die zuständige Behörde die Ausrichtung der Sozialhilfe zu verweigern beziehungsweise zu widerrufen oder die öffentliche Unterstützung zu kürzen. In einem solchen Fall wird das Grundrecht auf Nothilfe nicht verletzt (BGE 131 I 166 E. 3 ff. S. 172 mit Hinweisen).

b) Anlass für die Einstellung der Sozialhilfe per 28. Juli 2009 war der Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen Schwiegersohn beherbergte. Die Kommission erklärte hierzu, dass sie von der Heirat der Tochter nichts gewusst habe. Auch habe sie erst anfangs November 2009 erfahren, dass der Schwiegersohn die Wohnung des Beschwerdeführers wieder verlassen habe.

c) Wer materielle Hilfe beantragt, muss dem Sozialdienst über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderli-

chen Unterlagen einreichen (Art. 24 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 [SHG; SGF 831.0.1]). Die materielle Hilfe kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen nicht einreicht. Sie kann jedoch einer bedürftigen Person nicht verweigert werden, selbst wenn diese persönlich für ihren Zustand verantwortlich ist (Art. 24 Abs. 2 SHG). Die Einstellung von Unterstützungsleistungen ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids ausdrücklich und wiederholt weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in die Lage versetzt würde, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen (SKOS-Richtlinien A.8.5).

d) Der Beschwerdeführer hat die Kommission nicht beziehungsweise verspätet über die veränderte Situation seiner Tochter informiert und ihr ebenfalls nur verspätet zur Kenntnis gebracht, dass er seinem Schwiegersohn für eine gewisse Zeit Kost und Logis geboten hatte. Damit ist erstellt, dass er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nachgekommen ist. Seine diesbezüglichen Einwände zielen ins Leere, war er sich doch bewusst, dass er die erforderlichen Auskünfte über seine (dazu gehören auch jene seiner Familienangehörigen) persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Situation unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen hat.

e) Dieses Fehlverhalten vermag für sich allein nicht die gänzliche Leistungseinstellung zu begründen. Die Kommission hatte, bevor sie eine Massnahme irgendwelcher Art aussprach, die Unterstützungsbedürftigkeit unter dem Blickpunkt der neuen Situation prüfen müssen. Sie hätte nur dann die Hilfe einsteifen oder allenfalls kürzen dürfen, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr gegeben war. Eine entsprechende Untersuchung hat sie indes nicht angestellt. Diese ist nachzuholen.

5. a) Gestützt auf Art. 22a Abs. 1 SHG erlässt der Staatsrat Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe, wobei er sich auf die SKOS-Richtlinien zu beziehen hat. Als weitere Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe dient die Verordnung. Nach Art. 13 der Verordnung werden sämtliche Einkünfte und das Vermögen der unterstützten Person und aller Personen, die mit ihr im gleichen Haushalt leben, in der Berechnung des Budgets für die materielle Hilfe berücksichtigt (vgl. auch SKOS-Richtlinien E.2-1),

b) Stipendien sind, unabhängig davon, ob im Voraus oder nachträglich ausbezahlt, in die Anspruchsberechtigung einer Familie einzubeziehen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zurich VB.2009,00251 vom 15. Juni 2009 E. 2.2; CHRISTOF HÄFELI, Prinzipien der Sozialhilfe, in Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 74; SKOS-Richtlinien A.4-2; CHARLOTTE GYSIN, Der Schutz des Existenzminimums in der Schweiz, Diss., Basel 1999, S. 119).

c) Dem Entscheid des Instruktionsrichters vom 18. Februar 2010 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und seine Frau über ein monatliches Einkommen von 2'500 Franken verfügen. Für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2009 habe die Kommission den monatlichen Lebensbedarf für die Familie auf 3'206.70 Franken festgesetzt. T. habe ein Stipendium von jährlich 9'016 Franken beziehungsweise 751.30 Franken monatlich zugesprochen erhalten. Insofern würden die Einnahmen die Ausgaben um rund 44 Franken übersteigen. Dieser Feststellung hielt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 8. März 2010 gegen die Nichtgewährung

der unentgeltlichen Rechtspflege nichts entgegen. Demnach ist davon auszugehen, dass die Familie F. im Zeitpunkt der Einstellungsverfügung vom 29. Juli 2009 im Sinne des Sozialhilferechts nicht mehr bedürftig war.

6. T. hat die elterliche Wohnung verlassen und offenbar einen eigenen Wohnsitz begründet. Ihr Stipendium dürfte demnach für die Berechnung des Existenzminimums nicht mehr in Betracht fallen. Es ist indes Sache des Beschwerdeführers bei der Kommission vorstellig zu werden, um eine neue Beurteilung der Situation nachzusuchen.

7. a) Die Kommission forderte ursprünglich die Rückerstattung von 9'016 Franken. Im Einspracheverfahren erhöhte sie diesen Betrag auf 11'878.85 Franken. Die Kommission hat offensichtlich zu Ungunsten des Beschwerdeführers entschieden beziehungsweise eine so genannte *reformatio in peius* vorgenommen. Das SHG enthält keine Bestimmung, wie das Einspracheverfahren durchzuführen ist. Zur Anwendung gelangt damit Art. 103 VRG, der auf die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens (Art. 95 ff. VRG) verweist. Beabsichtigt die Einsprachebehörde, einen Entscheid zum Nachteil des Einsprechers zu ändern, hat sie diesen im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehörs vorgängig darüber zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen (MICHELE ALBERTINI, *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*, Bern 2000, S. 214; KOLZ / BOSSHART / ROHL, § 27 Rz. 15). Dadurch soll der Partei die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Rückzug des Rechtsmittels eine Verschlechterung der Rechtsstellung abzuwenden. Die Gehörsgewährung dient aber auch der Sachverhaltsabklärung (ANNETTE GUCKELBERGER, *Zur reformatio in peius vel melius in der schweizerischen Bundesverwaltungsrechtspflege nach der Justizreform*, in ZBI 111/2010, S. 96 ff., 112).

b) Die Kommission hat, soweit aus den Akten ersichtlich, den Beschwerdeführer über eine mögliche *reformatio in peius* nicht informiert und mithin dessen rechtliches Gehör verletzt. Da die Angelegenheit ihr ohnehin zur Neuurteilung zurückzuweisen ist, wird sie Gelegenheit haben, die Gewährung des rechtlichen Gehörs nachzuholen.

8. a) Nach Art. 29 SHG muss, wer materielle Hilfe erhalten hat, diese ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihm gestatten (Abs. 1). Die Rückerstattung der materiellen Hilfe, die vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen wurde, kann nicht verlangt werden (Abs. 3). Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben materielle Hilfe erhalten hat, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten (Art. 30 Abs. 1 SHG). Ein Erlass kann hingegen gewährt werden, wenn der Gesuchsteller gutgläubig gehandelt hat und wenn die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde (Art. 30 Abs. 2 SHG).

b) Die Kommission hat den Beschwerdeführer und seine Familie ab dem 31. Juli 2008 wirtschaftlich unterstützt. In diesem Zeitraum hat die Tochter T. Stipendien bezogen, die bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs nicht angerechnet worden sind. Bei Berücksichtigung dieses Betrages wäre es wohl zu einem Einnahmenüberschuss und damit zur Einstellung, allenfalls zu einer Kürzung der Sozialhilfe gekommen. Der Beschwerdeführer und seine Familie bezogen unter diesen Umständen in der besagten Zeit wirtschaftliche Hilfe, auf die sie keinen Anspruch hatten. Der Leistungsbezug erweist sich daher als unrechtmässig, weshalb der Rückerstattungstatbestand des Art. 30 Abs. 1 SHG zu Diskussion steht. Die Einwände,

die der Beschwerdeführer gegen den Rückerstattungsanspruch der Kommission vorbringt, betreffen in erster Linie Art. 29 SHG und sind demnach nicht zu hören.

c) Hervorzuheben ist, dass die Rückerstattung unabhängig von einem allfälligen Verschulden grundsätzlich bei jedem unrechtmässigen Leistungsbezug gerechtfertigt ist; es sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Beim Bezug von Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, ist somit unabhängig von einer Pflichtverletzung oder einem Verschulden der betroffenen Person der Rückerstattungsgrund von Art. 30 Abs. 1 SHG erfüllt. Die Umstände, unter denen es zum unrechtmässigen Leistungsbezug kam und damit das Verhalten des Beschwerdeführers und seiner Familienangehörigen sind unerheblich (vgl. BVR 2008 S. 266 E. 3.2 f. S. 269 f.). Insofern lässt sich der Rückforderungsgrund des unrechtmässigen Leistungsbezugs nicht beanstanden.

9. Die Kommission hat undifferenziert vom verfassungsmässigen Grundrecht auf Existenzsicherung die Rückerstattung aller gewährten Stipendien angeordnet. Die Rückforderung von Leistungen, die unmittelbar grundrechtlich geschützt sind, kann nicht zulässig sein, weil die Leistungseinstellung/-kürzung den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren darf (KATHRIN AMSTUTZ, Das Grundrecht auf Existenzsicherung, Diss., Bern 2002, S. 315, 336; MÜLLER / SCHEFER, S. 780 mit Hinweisen [Fn 113]; BVR 2008 S. 266 E. 5.1.1 S. 273). Es kann nicht angehen, wie dies die Kommission getan hat, einerseits die gewährten Stipendien für die Deckung des Existenzminimums zu berücksichtigen, und andererseits die Stipendien zurückzuverlangen. Mit dieser Vorgehensweise würde allenfalls das Existenzminimum der Familie des Beschwerdeführers verletzt. Die Kommission wird nicht umhin kommen, für jeden Monat, in welchem der Beschwerdeführer Sozialhilfe bezogen hat, neue Berechnungen anzustellen.

10. Nach dem Gesagten scheint es, dass das Existenzminimum der Familie des Beschwerdeführers mit den gewährten Stipendien ganz oder teilweise gedeckt war, was eine Einstellung oder Kürzung der Sozialhilfe rechtfertigt. Auch hat der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflichten verletzt und mithin möglicherweise unrechtmässig materielle Hilfe bezogen hat. Es wird Sache der Kommission sein, nachdem sie dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt hat, für jeden Monat seit Gewährung der Stipendien verfügungsweise neue Abrechnungen zu erstellen. Dem Gericht fehlen die entsprechenden Angaben. Zudem ist es nicht dessen Aufgabe, solche Berechnungen anzustellen. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Kommission zurückzuweisen (Art. 98 Abs. 2 VRG). Diese wird allenfalls auch zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 SHG erfüllt sind,

11. Gerichtskosten werden keine erhoben (Art. 129 lit. a und Art. 133 VRG).

12. Nach Art. 137 Abs. 1 VRG spricht die Verwaltungsjustizbehörde in den Beschwerdeverfahren der obsiegenden Partei auf Gesuch eine Entschädigung für die zur Wahrung ihrer Interessen entstandenen, notwendigen Kosten zu. Obsiegt eine Partei nur teilweise, so wird die Parteientschädigung verhältnismässig herabgesetzt (Art. 138 Abs. 2 VRG),

Der Beschwerdeführer ist mit seinen Begehren nur teilweise durchgedrungen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten den Parteien je zu Hälfte aufzuerlegen.

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht einen Zeitaufwand von 9 Stunden und 20 Minuten geltend, was nicht zu beanstanden ist. Der ordentliche Stundenansatz beträgt 230 Franken (Art. 4 des Tarifs vom 28. Juni 1988 der als Parteikosten in Zivilsachen geschuldeten Anwaltshonorare und -auslagen [PKT; SGF 137.21]) und jener im

Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege 180 Franken (Art. 1 Abs. 2 des Tarifs vom 14. Juni 2000 über die Entschädigungen der Rechtsbeistände bei der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen und bei der Hilfe an Opfer von Straftaten [SGF 136.12]). Hinzu kommen die Auslagen und die Mehrwertsteuer.

Gestützt auf das Gesagte hat die Kommission die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit 1'073 Franken (inkl. MwSt von 82.85 Franken) zu entschädigen. Den Saldo hat der Beschwerdeführer zu tragen. Ihm wurde jedoch die vollständige unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Entsprechend hat der Staat 922,15 Franken (inkl. MwSt von 65.15 Franken) zu zahlen.

Der Hof erkennt:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

Der Entscheid der Sozialkommission ... wird aufgehoben und die Angelegenheit geht im Sinne der Erwägungen zurück an die Sozialkommission zu neuem Entscheid.

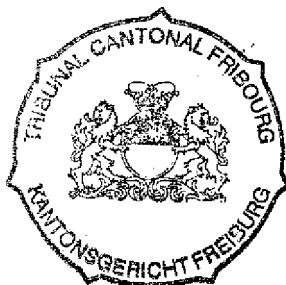
- II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

- III. Die Sozialkommission ... hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit 1'073 Franken (inkl. MwSt von 82.85 Franken) zu entschädigen.

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ist die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit 922.15 Franken (inkl. MwSt von 65.15 Franken) zu entschädigen.

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen.

Givisiez, 7. Dezember 2010/JHA/dcu



Der Präsident:

15. DEZ 2010

Dieses Urteil wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, der Sozialkommission Wünnewil-Flamatt und Ueberstorf, der Direktion für Gesundheit und Soziales sowie dem Amt für Justiz zugestellt.